Deutscher Bundestag **Drucksache 14/9203**

14. Wahlperiode 03. 06. 2002

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerhard Jüttemann, Rolf Kutzmutz und der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/9069 –

Beschäftigungspolitische Bewertung des Postgesetzes

Vorbemerkung der Fragesteller

Laut Jahresbericht 2001 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) stehen im lizenzpflichtigen Bereich 107 000 Vollzeitbeschäftigten bei der Deutschen Post AG nur 4 535 Vollzeitarbeitsplätze bei den Lizenznehmern gegenüber. Von rund 31 000 bei den Lizenznehmern geschaffenen Arbeitsplätzen handelt es sich bei ca. 21 000 um geringfügige Beschäftigungsverhältnisse.

1. Wie vertragen sich diese Zahlen mit § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Postgesetz (PostG), in dem festgelegt ist, dass Lizenznehmer die wesentlichen Arbeitsbedingungen, die im lizenzierten Bereich üblich sind, nicht erheblich unterschreiten dürfen?

In der Übersicht auf Seite 7 des Jahresberichts 2001 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) fehlt in der letzten Zeile das Wort „davon“. Die berichtigte Übersicht muss lauten:

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 30. Mai 2002 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Beschäftigte im lizenzpflichtigen Bereich im Jahr 2000 (Jahresdurchschnitt)
(Zahlen für 2001 liegen noch nicht vor)

	DP AG	**Lizenz-nehmer**	**sonstige Lizenz-inhaber*)**
Vollzeitbeschäftigte (Beschäftigte mit einer Arbeitszeit von 35 oder mehr Stunden pro Woche)	107 000	4 535	10
Teilzeitbeschäftigte (Beschäftigte, die weder zu den Vollzeit- **noch** zu den geringfügig Beschäftigten zählen)	58 500	5 005	10
Geringfügig Beschäftigte (Beschäftigte, für die das sog. 630-DM-Gesetz Anwendung findet)	1 273	11 015	16 500
davon geringfügig Beschäftigte die der **Sozialversicherungspflicht** unterliegen	175	10 765	5 500

*) Inhaber einer so genannten Altlizenz aus der Zeit vor Inkrafttreten des Postgesetzes, der derzeit ausschließlich für die DP AG arbeitet

Die Unternehmen, denen eine Lizenz nach dem Postgesetz erteilt worden ist, haben danach seit dem 1. Januar 1998 insgesamt 20 555 Arbeitsplätze, davon 4 535 Vollzeit- und 5 005 Teilzeitarbeitsplätze neu geschaffen.

Die geringfügig Beschäftigten der vorgenannten Lizenznehmer stehen zu rund 98 % in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen, d. h. in gesetzlich geschützten Arbeitsverhältnissen (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 2).

Bei dem unter „sonstige Lizenznehmer“ aufgeführten Unternehmen handelt es sich um ein Unternehmen mit einer so genannten Altlizenz (Lizenz, die vor Inkrafttreten des Postgesetzes für die Beförderung von Massensendungen bis 100 g erteilt worden ist und längstens bis Ende 2007 gilt); für solche Unternehmen gibt es keine Vorgaben zu den Arbeitsbedingungen. Zu beachten ist dabei im Übrigen, dass dieses Unternehmen zum Zeitpunkt der Erhebung ausschließlich für die Deutsche Post AG (DP AG) gearbeitet hat.

2. Ist der Unterschied zwischen Vollzeitarbeitsplätzen und geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nach Ansicht der Bundesregierung ein Kriterium der wesentlichen Arbeitsbedingungen?

   Wenn nein, warum nicht?

Nach den Gesetzesmaterialen besteht der Zweck des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PostG darin, einem (massenhaften) Ausweichen neuer Lizenznehmer in ungeschützte Arbeitsverhältnisse vorzubeugen, und zwar unter Wahrung von Tarifautonomie, Gewerbe- und Vertragsfreiheit.

Die RegTP verwendet somit als Maßstab die im lizenzierten Bereich üblichen Arbeitsverhältnisse. Der lizenzierte Bereich umfasst nach § 5 PostG die gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen, deren Einzelgewicht nicht mehr als 1 000 Gramm beträgt. Als „üblich“ werden die Arbeitsverhältnisse unterstellt, in der die überwiegende Anzahl der im lizenzierten Bereich Beschäftigten steht. Die weit überwiegende Zahl dieser Beschäftigten sind bei oder für die DP AG tätig. Ihre Arbeitsverhältnisse bilden den Maßstab.

3. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „wesentliche Arbeitsbedingungen“?

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. In wie vielen Fällen wurde von der RegTP wegen Verstoßes gegen § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PostG bisher eine Lizenz versagt, und wie sahen diese Verstöße konkret aus?

Nach Auskunft der RegTP wurde bisher in keinem Fall die Lizenzerteilung versagt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Regelung des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PostG die Lizenznehmer veranlasst hat, ihre geschäftlichen Planungen am Willen des Gesetzgebers auszurichten.

5. Hält die Bundesregierung die bisherige Art und Weise der Berücksichtigung des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PostG bei der Lizenzerteilung durch die RegTP für zufriedenstellend oder sieht sie Änderungsbedarf?

   Wenn ja, welchen?

Die Bundesregierung sieht gegenwärtig keinen Änderungsbedarf an § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PostG.

6. Hält die Bundesregierung die bisherigen realen Wirkungen des PostG beschäftigungspolitisch für einen Erfolg?

   Wie begründet sie ihre Haltung?

Das Postgesetz verfolgt in erster Linie das Ziel einer ordnungspolitischen Neuausrichtung des Postsektors, um ihn auf die Herausforderungen der Zukunft einzurichten. Die Schaffung innovativer und wettbewerbsfähiger Postdienstleistungen ist auch eine Voraussetzung dafür, dass die Arbeitsplätze im Postbereich langfristig gesichert werden können.

Unabhängig davon wird auf die Ausführungen zu den Arbeitsplätzen unter Frage 1 verwiesen.

7. Wie viele stationäre Einrichtungen sind von der Deutschen Post AG in Verwirklichung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des PostG vom 30. Januar 2002 in Gemeinden mit 2 000 bis 4 000 Einwohnern neu eingerichtet worden, wie viele müssen noch eingerichtet werden und wann wird dieser Vorgang abgeschlossen sein?

Die Deutsche Post AG hat die RegTP am 3. Mai 2002 darüber informiert, dass insgesamt 328 partnerbetriebene stationäre Einrichtungen neu eingerichtet werden und dass sie davon ausgeht, dass der größte Teil dieser Filialen bis Ende August 2002 eingerichtet sein wird.

8. Welche technische Konzeption verfolgt die Deutsche Post AG nach Kenntnis der Bundesregierung zur Umsetzung der Bestimmung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des PostG, dass zukünftig an allen Briefkästen die

nächste Leerungszeit angegeben werden muss, und ab wann wird diese Bestimmung flächendeckend eingehalten werden?

Die technische Konzeption zur Umsetzung ist der Deutschen Post AG vorbehalten. Die Deutsche Post AG hat die Bundesregierung darüber informiert, dass sie ein technisches Konzept entwickelt hat, das gegenwärtig mit der RegTP abgestimmt wird.

Nach Auffassung der Bundesregierung muss die Deutsche Post AG den neuen rechtlichen Vorgaben unverzüglich, spätestens aber bis Ende 2002 nachgekommen sein. Die RegTP wird die Einhaltung der Bestimmungen zu den Briefkästen ebenso wie die anderen Vorschriften der PUDLV weiterhin überwachen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333